



Tierüberlassungsvertrag für Katzen

Katzenfreiheit (nachfolgend Vorbesitzer genannt) überlässt:

Name, Vorname: _____ Straße: _____

PLZ/Ort: _____ Tel. _____ E-Mail: _____

Personalausw.-Nr. _____ ausst. Behörde: _____

das nachstehend näher bezeichnete Tier

Name: _____ Alter: _____ o männlich o weiblich o kastriert am _____

Rasse/Farbe/bes. Kennzeichen: _____

Entwurmung: _____ mit _____ Serum am: _____ Impfung am: _____

Getestet auf: Leukose: o negativ / o positiv FIV: o negativ / o positiv

Kotuntersuchung auf Parvovirose am: _____

Katzenfreiheit behält sich das Eigentumsrecht an dem Tier vor. Nach Abgabe des Tieres an den Übernehmer entfällt jede Haftung der Katzenfreiheit für Schäden die das Tier verursacht. Der Übernehmer ist Halter des Tieres im Sinne von §833 BGB.

Der Übernehmer erkennt im Interesse des Tieres folgende Pflichten an:

1. Das Tier in art- und ordnungsgemäßer Pflege zu halten, die erforderlichen Impfungen und Tierarztbesuche auf eigene Kosten zu veranlassen, Quälereien und Mißhandlungen auch durch Dritte zu verhindern. Das Tier nicht -auch nicht vorübergehend- angebunden, im Zwinger oder ausschliesslich im Freien zu halten. Katzenwelpen dürfen nicht ohne Artgenossen in Einzelhaltung gehalten werden.
2. Die Weitergabe der Tiere ist ohne Zustimmung der Katzenfreiheit nicht erlaubt, auch nicht an Verwandte. Sprechen zwingende Gründe für die Weitergabe, unterrichtet der Tierhalter unverzüglich die Katzenfreiheit um gemeinsam eine Regelung zum Wohle der Tiere zu finden. Ein Abhandenkommen des Tieres ist unverzüglich dem Vorbesitzer und der zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Zur Auffindung des Tieres sind alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen. Im Wiederholungsfall wird das Tier nach Prüfung der Umstände des Abhandenkommens ggf. vom Vorbesitzer eingezogen.
3. Die Katzenfreiheit unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Tier stirbt oder auf tierärztlichen Rat eingeschläfert werden muss. Der Tod des Tieres ist durch einen Tierarzt zu bescheinigen, diese Bescheinigung ist dem Vorbesitzer zu übergeben. Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Übernehmers ist dem Vorbesitzer umgehend mitzuteilen.
4. Mit dem Tier/den Tieren darf nicht gezüchtet werden! Der Übernehmer ist zur Verhütung jeglichen Nachwuchses verpflichtet. Katzen sind auf Kosten des Halters zu kastrieren, eine Kastrationsbescheinigung des Tierarztes ist unaufgefordert zuzusenden. Werden dennoch Junge geboren, ist die Katzenfreiheit unverzüglich zu verständigen, die Jungtiere dürfen nur mit einem Tierüberlassungsvertrag der Katzenfreiheit vermittelt werden. Bei Zuwiderhandlung wird der Wurf mitsamt Muttertier bzw. dem Kater eingezogen. Freigang darf nur kastrierten Tieren mit ausreichendem Impfschutz gewährt werden.
5. Das Tier ist unentgeltlich an die Katzenfreiheit zurückzugeben, falls es aus irgendeinem Grund nicht mehr gehalten werden kann. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung irgendwelcher Kosten durch Katzenfreiheit.
6. Für Eigenschaften des Tieres übernimmt die Katzenfreiheit keine Haftung. Zum Abgabezeitpunkt sind der Katzenfreiheit keine Krankheiten bekannt, trotzdem wird jede Haftung seitens der Katzenfreiheit ausgeschlossen.
7. Die Verletzung einer Vertragsverpflichtung berechtigt die Katzenfreiheit von diesem zurückzutreten und die entschädigungslose Rückgabe der Tiere zu verlangen.
8. Vertragsstrafe: Bei einer groben Pflichtverletzung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 750,00 fällig, zu zahlen an den Verein innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung.
9. Der/Die Empfänger/in der Tiere gestattet der Katzenfreiheit jederzeit und wiederholt den Ort und die Art der Haltung der Tiere zu besichtigen und dazu das Haus/ die Wohnung zu betreten. Stellt die Katzenfreiheit fest, dass die Tiere nicht artgerecht gehalten werden, ist diese berechtigt die Tiere zurückzunehmen.
10. Meldet sich bei einem Fundtier innerhalb der nächsten sechs Monate der rechtmäßige Besitzer, so hat die Katzenfreiheit das Recht diesen Vertrag zu lösen und das Tier dem rechtmäßigen Eigentümer gegen Anrechnung aller entstandenen Kosten vom Fundtag an berechnet auszuhändigen.
11. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen, schriftliche Nebenabreden sind untenstehend vermerkt. Jede Änderung/Ergänzung bedarf der Schriftform.
12. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.
13. Gerichtsstand für beide Teile ist der Wohnort des Vorbesitzers.

Bei der Übernahme wird ein Betrag von Euro _____ entrichtet. Betrag dankend erhalten.

Die vorstehenden Vertragsbedingungen wurden gelesen und akzeptiert.

Evtl. Nebenabreden:

Ort, Datum

Unterschrift Empfänger/in

Unterschrift Katzenfreiheit
vertreten durch den Vorstand,
durch Bevollmächtigten im Auftrag